

# Beitragsordnung

## § 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
3. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

## § 2 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied kann sich bei Vereinsbeitritt oder jederzeit für die Zukunft freiwillig zu dem höheren Förderbeitrag verpflichten. Dies ist mit der Beitrittserklärung oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, diesen freiwillig höheren Förderbeitrag für künftige Geschäftsjahre zu zahlen. Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung, die dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen muss, erklären, dass es zukünftig wieder einen niedrigeren Beitrag bis hin zum Mindestbeitrag zahlt. Verspätete Erklärungen sind erst mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres gültig. Der niedrigere Beitrag ist dann ab dem der fristgemäßen Erklärung folgenden Geschäftsjahr zu zahlen.
2. Darüber hinaus können ordentliche Mitglieder freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag zahlen.
3. Folgende Mitgliedsformen haben wie folgt Beiträge zu entrichten:
  - a. Mitglieder – natürliche oder juristische Personen
  - b. Fördermitglieder – natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.

# Beitragsordnung

## 4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beträgt jährlich für:

	Mindestbeitrag / Förderbeitrag	
a. natürliche Personen		
Einfache Mitgliedschaft	50,00 €	100,00 €
Schüler, Studenten, Rentner	25,00 €	50,00 €
b. juristische Personen		
Lokale gemeinnützige Verbände, Vereine und Initiativen	250,00 €	500,00 €
Landesweite gemeinnützige Verbände, Vereine und Initiativen	250,00 €	500,00 €
Wissenschaft und Forschung	250,00 €	500,00 €
Kleinunternehmen bis 49 Mitarbeiter	250,00 €	500,00 €
Unternehmen von 50-249 Mitarbeiter	500,00 €	1000,00 €
Unternehmen ab 250 Mitarbeiter	1000,00 €	2000,00 €
c. Schulen	100,00 €	200,00 €
d. Fördermitgliedschaft		
natürliche Personen		ab 100,00 €
juristische Personen		ab 500,00 €

### § 3 Fälligkeit und Zahlweise

1. Die jeweilige Beitragshöhe gilt für den Eintritt in den Verein innerhalb des ersten Halbjahres jeden Geschäftsjahres. Bei Eintritt nach dem 30.06. jeden Jahres, gibt es auf die Beitragshöhe 40% Ermäßigung (gilt nur für das Jahr des Vereinseintritts).
2. Der Beitrag ist jeweils am 31. Januar jeden Jahres fällig. Für Beiträge, die nach dem Stichtag eingehen, wird eine Verzugsgebühr von 10,- € erhoben.
3. Die Zahlung des Beitrages erfolgt vorzugsweise mit Einzugsermächtigung. Wird die Abbuchung von der Bank nicht eingelöst, ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein auch die anfallenden Rückbuchungsgebühren zu erstatten. Mitglieder mit Einzugsermächtigung können auf Antrag den Beitrag halbjährlich (Stichtage: 31.01. / 31.07.) abbuchen lassen.

# Beitragsordnung

4. Mitglieder, deren Beitrag einen Monat nach Fälligkeit nicht eingegangen ist, verlieren ihre Vereinsrechte bis die Zahlung erfolgt ist (z.B. bei Rücklastschriften). In diesem Fall gelten die in Pkt. 9 der Gebührenordnung festgesetzten Nutzungsgebühren. Ein bestehender Zahlungsverzug ist nicht automatisch mit einer Kündigung verbunden.
5. Die Mitgliedschaft im Verein wird nach erfolgter Bestätigung durch den Vorstand erworben. Der Mitgliedsbeitrag wird innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter Bestätigung vom angegebenen Konto abgebucht.
6. Die Mitgliederversammlung kann, wenn dies zwingend geboten ist, eine über den Beitrag hinausgehende zweckgebundene Einmalzahlungen beschließen.

## **§ 4 Ausschluss**

1. Insoweit Vereinsmitglieder mit Zahlungen in Verzug sind, ergeht an das Vereinsmitglied ein Erinnerungsschreiben. Findet auch das Erinnerungsschreiben keine Beachtung, wird durch den Verein das Inkassoverfahren eingeleitet.
2. Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag auch nach Erinnerung nicht entrichtet, aus dem Verein auszuschließen.

## **§ 5 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht**

1. In begründeten Fällen kann der Vorstand, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen. Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.
2. Über eine Aussetzung bzw. Ermäßigung der Beiträge entscheidet der Vorstand auf Antrag.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 07.05.2024 in Kraft. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Beitragsordnung. Diese ist mit dem Beitritt auch für sie verbindlich.